



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 168  
Kiedrich, den 21.03.2023

### Vorlage des Gemeindevorstandes

**Betr.:** Förderung der Dorfentwicklung in Hessen – Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag in das hessische Dorfentwicklungsprogramm 2023 als Förderschwerpunkt zu stellen.

Für die Bewerbung wird ein kommunales Entwicklungskonzept gem. den durch das HMuKLV vorgegebenen Mindestanforderungen (Stand August 2022) erarbeitet, welches im Weiteren das zentrale Steuerungselement im Rahmen der Dorfentwicklung und auch in anderen Bereichen kommunales Handelns darstellt.

### **Begründung:**

Auszug aus den Informationen zum Bewerbungsverfahren der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Mit der neuen EU-Förderperiode 2023 bis 2027 gilt ab dem 01.01.2023 die neue Richtlinie der ländlichen Entwicklung / Dorfentwicklung und Dorfmoderation.

Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte der Richtlinie ab 2023 sowie das neue Verfahren der Dorfentwicklung vorgestellt.

Ziel und Zweck der hessischen Dorfentwicklung haben sich nicht verändert. Im Fokus des Programmes stehen traditionell:

- die Innenentwicklung zu stärken,
- die Ortskerne funktional und gestalterisch zu erhalten und zu entwickeln,
- die dörfliche Baukultur zu erhalten und weiterzuentwickeln,
- die dörfliche Grundversorgung und Daseinsvorsorge zu erhalten und zu entwickeln,
- die Wohn und Lebensqualität zu verbessern
- und das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen.

Entsprechend haben die Fördergegenstände im Grundsatz keine Änderung erfahren, wurden aber gemäß der Zielsetzung weiterentwickelt und verbessert.

Ebenso gilt weiterhin, dass die hessische Dorfentwicklung zur Umsetzung der Grundsätze den Kommunen eine umfassende konzeptionelle, personelle und finanzielle Unterstützung bietet.

Eine grundlegende Änderung hat das Verfahren der hessischen Dorfentwicklung für die Anerkennung und Konzeptentwicklung erfahren. Ziel hierbei war, das Verfahren der Dorfentwicklung zu vereinfachen, den Verfahrensaufwand zu reduzieren und den Start der Förderphase früher zu ermöglichen.

Wesentliche Punkte der Verfahrensänderungen sind:

- Die Mindestanforderungen an das kommunale Entwicklungskonzept als Voraussetzung für die Förderung der Dorfentwicklung wurden reduziert.
- Das kommunale Entwicklungskonzept ist Grundlage für die Bewerbung der Kommune in die hessische Dorfentwicklung.
- Mit der Anerkennung startet die Kommune in die Förderphase. Die Konzeptphase von zwei Jahren entfällt. Die Laufzeit reduziert sich entsprechend auf sechseinhalb Jahre.

Die Kommune verpflichtet sich weiterhin, mindestens für den Zeitraum der Anerkennung als Förderschwerpunkt gesamtkommunal nur bedarfsorientierte und keine zur Innenentwicklung konkurrierenden Baugebiete auszuweisen. Das Verfahren bezüglich des Nachweises ist wie folgt geändert:

- Der kommunale Beschluss, auf zur Innenentwicklung konkurrierende Baugebiete während der Laufzeit zu verzichten, entfällt.
- Anstelle dessen legt die Kommune im Rahmen des kommunalen Entwicklungskonzeptes den Bedarf an Wohnraum für die nächsten Jahre, ihre Innenentwicklungspotenziale wie Baulücken und Leerstände, ihre Innenentwicklungsstrategie sowie ggf. die geplante Baulandentwicklung im Außenbereich dar.
- Mit der Anerkennung bestätigt das für die Dorfentwicklung zuständige Ministerium, dass geplante Baugebiete nicht in Konkurrenz zur Innenentwicklung stehen.
- Änderungen der gesamtkommunalen Baulandentwicklungsplanung in der Laufzeit erfordern eine separate Genehmigung durch das Ministerium.

Erläuterungen der Bauverwaltung zu den vorhandenen Potenzialen und dem weiteren Ablauf im Rahmen der Dorfentwicklung:

Die gemeindeeigenen Liegenschaften bieten aktuell große Potentiale zu einer positiven Dorfentwicklung beizutragen. Insbesondere spielt hier die Sanierung und Erhalt der Alten Schule für kulturelle und soziale Angebote eine große Rolle.

Zusätzlich zu den kommunalen Liegenschaften, bieten auch die privaten Vorhaben bei Altbausanierungen von geschützten Einzeldenkmälern große Potentiale, um zu einer positiven Städtebaulichen Entwicklung beizutragen.

Die im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms angestrebte Innenentwicklung steht in Bezug auf die Gegebenheiten in Kiedrich nicht in Konkurrenz mit den in naher Zukunft zu erschließenden Siedlungsflächen im Hochfeld (Wohngebiet Hochfeld I). Weder bei der Umstrukturierung und Sanierung der Alten Schule noch bei weiteren gemeindeeigenen Projekten, wie z.B. der Umgestaltung des Erhardt-Falkener-Platzes soll Wohnraum im Ortskern geschaffen werden. Somit kann ganz offensichtlich und für den Fördermittelgeber nachweisbar eine zielführende Innenentwicklung für die Schaffung sozialer und kultureller Angebote parallel zu der Erweiterung der Ortslage erfolgen.

Im Herbst 2022 wurden ausschließlich Fördermittel für das im Bewerbungsverfahren geforderte Entwicklungskonzept und die hierfür erforderlichen Ingenieurleistungen eines Planungsbüros beantragt. Bei dem Fördersatz für die Gemeinde Kiedrich von 75% sind Fördermittel für diese Ingenieurhonorare in Höhe von 19.440 € möglich. Die WI Bank hat der Gemeinde diesen Betrag bereits mit dem Bescheid vom 29. November 2022 zugesprochen.

Das Büro Bischoff & Partner in Limburg wurde nach dem Vergabeverfahren der Zentralen Vergabestelle des RTK am 14. Dezember 2022 mit der Erstellung des Entwicklungskonzepts beauftragt.

Bei der Konzepterstellung wurden die Bürgerinnen und Bürger im 1. Quartal 2023 im Rahmen einer Bürgerbefragung und einer Bürgerversammlung (15.03.2023) informiert und beteiligt.

Frist für die Einreichung der Bewerbung bei der zuständigen Fach- und Förderbehörde des Landkreises ist der 01. April 2023. Die Anerkennung der ausgewählten Förderschwerpunkte durch die WI Bank ist für September 2023 vorgesehen.

Nach der Anerkennung werden für einen Zeitraum von 6,5 Jahre Fördermittel bereitgestellt.

Steinmacher  
Bürgermeister